



13 O 6396/02  
luc.



Landgericht  
Leipzig

Verkündet am:  
30.10.2003

Lucas  
Jrk. beamt. Justizangestellte

## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

Wolfgang Gierk,  
Petersstr. 12, 04109 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Kessler,  
Petersstr. 12, 04109 Leipzig

gegen

Freistaat Sachsen, v.d.d. Sächsische Staatsministerium der  
Justiz,  
vertr. durch den Staatsminister Dr. Thomas de Maiziere,  
Hospitalstr. 7, 01097 Dresden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Greger & Woerle,  
Außere Sulzbacher Straße 165,  
90491 Nürnberg

wegen Schadensersatz

Seit 1997 vertrat Rechtsanwalt Dr. Käßler die rechtlichen Interessen der Mitarbeiter der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG (im folgenden Sächsische Spielbank) in Kündigungsschutz und Vergütungsprozessen sowie in mehreren Beschluss- und Einigungsstellenverfahren. Ferner betreute er federführend die Verhandlungen über einen Interessenausgleich- und Sozialplan. Der Beklagte Freistaat ist alleiniger Gesellschafter der Sächsischen Spielbanken. Im Aufsichtsrat der Sächsischen Spielbanken saß Staatssekretär Dr. Carl, rechte Hand des damaligen Staatsministers der Finanzen Prof. Dr. Milbradt. Geschäftsführer der Sächsischen Spielbanken war der mittlerweile verstorbene Michael Fendel.

Da die Interessen der von Rechtsanwalt Dr. Käßler vertretenen Mitarbeiter der Sächsischen Spielbanken nicht mit den Interessen auf der Arbeitgeberseite - also des Freistaates Sachsen -, welcher die Schließung des Klassischen Spiels z.B. an Roulettischen plante, zu vereinbaren waren, scheiterten auf der Sitzung der Einigungsstelle vom 07.05.1999 die Ausgleichsverhandlungen. In der Folge kündigten die Sächsischen Spielbanken im Juli 1999 92 Mitarbeitern des Klassischen Spiels und den Verwaltungsmitarbeitern auf betriebsbedingten Gründen. Die Sächsischen Spielbanken gaben an, es sei eine Unternehmerentscheidung zur Schließung des Klassischen Spiels an den Spielbankenstandorten Leipzig und Dresden getroffen worden. Die Schließung sei bis zum 30.09.1999 geplant. Noch bevor diese unternehmerischen Entscheidungen getroffen worden waren, gab es Pläne, das Klassische Spiel in den Standorten Coselpalais sowie Burgplatz in Leipzig fortzuführen. Die Planungen zum Coselpalais wurden nicht unmittelbar im Anschluss an den Schließungsbeschluss, welcher nach der bestrittenen Angabe der Beklagtenseite auf den 24.09.1998 datiert, gestoppt. So datiert ein Honorarangebot für Architektenleistungen, welches die Planung für das Coselpalais Dresden betrifft und an die Sächsischen Spielbanken gerichtet ist vom 12.04.1999 (KB).

ihir, dass einer der Entlassenen C. (Croupiers, Erklärung des Gerichts) reden wird; ob wir uns auf K. verlassen können, ist fraglich. Es hilft jetzt, dass Herr Fuhrmann sagt, wann die Kontrollen laufen."

In der letzter Zeile lautet es:

"Bitte lassen sie sich noch mehr Gerichtsverfahren und auch Anzeigen einfallen."

Prof. Dr. Milbradt, gab das Schreiben an Staatssekretär Dr. Carl weiter. Dieser gab das Schreiben an Referatsleiter 42 am 09.07.1999 mit der Maßgabe weiter:

"Besprechen Sie bitte, ob und wie der Brief in der anhängigen Verfahren bzw. in den beabsichtigten Verfahren, dem Verfahren vor der Einigungsstelle und in sonstiger Weise verwendet werden kann. In dem Gespräch mit dem Minister wurde zum Beispiel an eine Übersendung an die Rechtsanwaltskammer und die Staatsanwaltschaft gedacht." (Anlage K28).

Mit Schreiben vom 20.07.1999 wurde der Brief Junghans/Kefler vom 02.09.1998 vom Sächsischen Staatsministerium an die Staatsanwaltschaft Dresden weitergeleitet. Am 11.08.1999 wurde der Brief kriminaltechnisch zur Frage der Urheberschaft bzw. Authentizität untersucht. Zum Ergebnis der Untersuchung stellt dar später ebenfalls mit der Sache befasste Verfassungsgerichtshof zum Az.: Vf 82-1v/99 vom 18.10.2001 fest (dort auf Seite 8, 3. Abs.):

" Sollte Herr Fendel (verstorbener Geschäftsführer der Sächsischen Spielbanken) dieser Brief zu Lebzeiten in seinem Besitz gehabt haben, ist es untypisch für sein damaliges Verhalten und die Situation, dass er diesen zurückgehalten hat. Es wäre ein Beweis für eine unlautere Vorgehensweise von Rechtsanwalt Koßler, Herrn Junghans und Herrn Fuhrmann gewesen."

Kriminalhauptkommissar Winter kommt in seinem Sachstand zur inhaltlichen und kriminaltechnischen Auswertung vom 20.08.1999 im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Dresden wegen des Verdachts der Billigung einer kriminellen Vereinigung in der Sächsischen Spielbank GmbH auszugweise zu folgenden Schlüssen (K31):

" 2. Zur Bewertung der Authentizität des Briefes:

2.1.

Nicht nachvollziehbar bleibt, wie und wann Fendel in den Besitz des Briefes gekommen ist. Sollte die Kopie des Briefes authentisch sein, ist davon auszugehen, dass aufgrund der Brisanz des Inhaltes ganz besondere Sicherheitsvorkehrungen seitens des Absenders und des Empfängers getroffen wurden. Dass der Brief trotzdem in die Hände von Fendel gelangt ist, ist daher besonders bemerkenswert.

2.

Es ist unerklärlich und widerspricht den bisherigen Erkenntnissen zum Verhalten von Fendel, dass er den Brief nicht zu Lebzeiten dem Gesellschafter, dem Sächsischen Staatsministerium für Finanzen übergab.

Klassischen Spiels informiert worden war, entschieden die Betrieberäte und Herr Rechtsanwalt Dr. Käßler etwa am 10.09.1999, 1. Woche vor den Landtagswahlen, die LNZ über die nach ihrer Aussicht nach geheimen Planungen der Arbeitgeberseite zu informieren. Eine entsprechende Veröffentlichung in der LNZ erfolgte.

Am 21.09.1999 regte sodann in Dresden der EKHK Läsker Kollege des KHK Winter bei Staatsanwalt Klein die Beantragung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses gegen die Herren Junghans und Dr. Käßler wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung an.

EKHK Läsker nimmt in seinem Schreiben Bezug auf zwei Ermittlungsverfahren mit dem Az.: 423 UO 28801/97 sowie 665 Js 58517/97, in welchen gegen Croupiers wegen Verdachts auf Manipulation am Spielgerät und Verdachts der Untreue/Unterschlagung in den Spielbanken Dresden und Leipzig ermittelt wurde. Bezüglich dieser Ermittlungsverfahren heißt es in dem bereits erwähnten Beschluss des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 18.12.2001 (dort Seite 8 oben):

"... insbesondere ergeben sich solche (Verdachtsmomente gegen Rechtsanwalt Dr. Käßler; Anmerkung des Gerichts) nicht im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten im Spielbetrieb der Spielbanken in Dresden und Leipzig im Jahre 1997. Obwohl insoweit gegen mehrere Verdächtige ermittelt und eine Vielzahl von Zeugen vernommen wurden, ergaben sich keine Anhaltspunkte zur Ermittlung gegen den Beschwerdeführer (Rechtsanwalt Dr. Käßler)."

Außerdem stützt sich die Anregung des EKHK Läsker, einen Durchsuchungsbeschluss wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung zu beantragen, noch auf den bereits oben erwähnten Brief vom 02.09.1999, an dessen Identität der Kollege des EKHK Läsker KHK Winter bereits erhebliche Zweifel hatte.

"In dem vorliegender Fall lag ein nicht ganz fernliegender Verdacht vor, der sich auf den durch Frau Fendel übergebenen Brief, insbesondere in Verbindung mit den Begleitumständen der möglicherweise unrechtmäßigen Ereignissen in den Spielbanken Dresden und Leipzig stützte. Hierbei muss auch beachtet werden, dass aufgrund verschiedener Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass beim "Klassischen Spiel" in den Spielbanken Dresden und Leipzig manipuliert worden ist und dadurch rechswidrige Gewinne realisiert worden sind. Aufgrund des in der Akte enthaltenen Schreibens vom 02.09.1998 besteht auch der erforderliche Tatverdacht für eine erfolgte Durchsuchung."

Aufgrund der am 13.12.1999 eingelebten Landesverfassungsbeschwerde entschied der Verfassungsgerichtshof am 18.10.2001, dass die Beschlüsse des Amtsgerichts Leipzig sowie des Landgerichts Leipzig den Beschwerdeführer (Rechtsanwalt Dr. Käßler) in seinen Grundrechten verletzen und hob diese auf. In der Begründung führte es aus, zu dem Beschwerdeführer (Rechtsanwalt Dr. Käßler) habe lediglich eine einzige Spur (der Brief der Witwe Fendel) geführt, deren Beweis zudem von Anfang an zweifelhaft gewesen sei. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer (Rechtsanwalt Dr. Käßler) als Adressat des im Nachlass des ehemaligen Geschäftsführers der Sächsischen Spielbanken aufgefundenen Briefes bezeichnet worden sei, habe den einzigen Hinweis darauf dargestellt, dass sich dieser einer Straftat schuldig gemacht haben könnte (Bl. 7 d. Beschlusses unten). Weitere Verdachtsmomente gegen seine Person hätten trotz umfangreicher Ermittlungen des Landeskriminaleamtes nicht vorgelegen. Insbesondere hätten sich solche nicht im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten im Spielbetrieb der Spielbanken in Dresden und Leipzig im Jahre 1997 ergeben. Obwohl insoweit gegen mehrere Verdächtige ermittelt und eine Vielzahl von Zeugen vernommen worden seien, hätten sich keine Anhaltspunkte für eine Ermittlung gegen

Der Kläger behauptet, aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses hätten ihm seine beiden Sozien Voigt & Sancia die Gesellschaft gekündigt, wodurch ihm ein nicht unerheblicher Schaden entstanden sei, welcher nicht zuletzt aufgrund schwiegender Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Societät noch immer in der Entwicklung befindlich sei.

Außerdem ist er der Ansicht, die Durchsuchung habe allein darauf abgezielt, die Geheimpläne unterlagen zur Fortführung des Klausischen Spiels sicherzustellen, um den Groupieren auf diesem Wege wichtige Beweisdokumente zu entschärfen. Darüber hinaus sei es der Gegenseite offensichtlich darum gegangen, Rechtsanwalt Dr. Käßler in der Öffentlichkeit zu diskreditieren und ihm auf diesem Wege die wirtschaftliche Grundlage für seine Lebensführung bzw. die seiner Familie zu entziehen. Letztendlich habe Rechtsanwalt Dr. Käßler nicht nur eingeschüchtert, sondern zur Aufgabe seiner Tätigkeit gezwungen werden sollen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass dem Kläger gegenüber dem Beklagten aufgrund der Amtspflichtverletzung ein Schadensersatzanspruch zusteht und der Beklagte verpflichtet ist, sämtliche daraus entstandenen materiellen Schäden zu ersetzen.

Der Beklagte beantragt,

Klagabweisung.

Er ist der Ansicht, es habe keine Geheimpläne gegeben. Das entsprechende Vorbringen sei nicht geeignet gewesen, die Kündigungsprozesse zu beeinflussen.

Die Feststellungsklage ist auch unter dem Gesichtspunkt zulässig, dass die Leistungsklage im vorliegenden Fall unzumutbar ist, da der Kläger den Schaden nicht ohne Durchführung einer aufwendigen Begutachtung beifallen könnte (Hamm, OJCR 1995, 201; Zöller a.a.O.). Eine Begutachtung zur Feststellung des Schadens wäre im vorliegenden Fall erforderlich, da die Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Gewinn der Kanzlei Dr. Käßler vor und nach dem Ausscheiden aus der Sozietät mit den Kollegen Voigt & Scheid auf der Grundlage einer entsprechenden wirtschaftlichen Auswertung betrachtet werden müsste.

Durch Vernehmung des Dr. Käßler wurde auch der diesem entstandene Schaden durch das Wegbrechen von durch die Kollegen Voigt & Scheid als Insolvenzverwalter vermittelten Mandate glaubhaft belegt. Die Zulässigkeit der Klage scheitert also nicht etwa daran, dass kein Schaden entstanden wäre. Die Schadensentstehung ist auch nicht mit dem Argument auszuschließen, dass die Sozietät jederzeit kündbar gewesen wäre, denn dafür, dass die anderen Sozien ohne durch die Durchsuchung gekündigt hätten, wird nichts vorgetragen.

Die gegerbeweislich zur Frage der Schadensentstehung angebotenen Zeugen Voigt & Scheid waren nicht mehr zu hören, da dies die Erlösung des Rechtsstreits verzögert hätte und die Beweismittel aufgrund grober Nächlässigkeit verspätet angeboten würden, § 296 Abs. 2, 282 Abs. 2 ZPO.

So trug die Klägerseite aufgrund Hinweises in der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2003 mit Schriftsatz vom 26.05.2003 zum angeblichen Schaden vor, wobei sie zum Beweis die Vernehmung des Rechtsanwalt Dr. Käßler anbot.

Der beklagte Freistaat haftet für die von Staatsanwalt Klein begangene Amtspflichtverletzung, welche darin besteht, dass er am 22.09.1999 beim Amtsgericht Leipzig einen Durchsuchungsbeschluss gegen Rechtsanwalt Dr. Käßler beantragte.

Der Staatsanwalt hat damit eine ihm gegenüber Dr. Käßler bestehende Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt (grundsätzlich BGH NJW 96, 2373).

- a) Zwar hatte Staatsanwalt Klein gemäß § 125 Abs. 2 StPO einen Beurteilungsspielraum, ob und bejabendentfalls und mit welchen Mitteln er gegen Rechtsanwalt Dr. Käßler ermitteln würde.

Diesem Beurteilungsspielraum ist unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung aber eine Grenze gesetzt. So ist der Amtsträger für eine Entscheidung, welche nicht mehr vertretbar ist, haftbar. Eine Vertretbarkeit ist zu verneinen, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege die Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses gegen den Beschuldigten nicht mehr verständlich ist (BGH NJW 89, 96, 97).

Was zu den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege gehört, erläutert BVerfGE 46, 214 (222) = NJW 1977, 2155: "Hierzu gehört, dass der Rechtsstaat sicherstellt, dass Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden."

- aa) Der Umstand, dass Rechtsanwalt Dr. Käßler als Adressat des im Nachlass des ehemaligen Geschäftsführers der Sächsischen Spielbanken aufgefundenen Briefes bezeichnet war, stellte den einzigen Hinweis darauf dar, dass er sich einer Straftat schuldig gemacht haben könnte. Weitere Verdachtsmomente gegen seine Person lagen trotz umfangreicher Ermittlungen des Landeskriminalamtes nicht vor. Insbesondere ergaben sich solche nicht im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen Unregelmäßigkeiten im Spielbetrieb der Spielbanken in Dresden und Leipzig im Jahre 1997. Obwohl indirekt gegen mehrere Verdächtige ermittelt und eine Vielzahl von Zeugen vernommen wurde, ergaben sich keine Anhaltspunkte für Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Dr. Käßler. Ebenso wenig konnte bei einer Abgleichung vorhandener Datenbestände mit dem Schreiber eine Verbindung zwischen den Betrugshandlungen in den Spielbanken und dem Schreiber festgestellt werden (K32).
- bb) Zudem bestanden berechtigte Zweifel an der Authentizität des Briefes.

Das Landeskriminalamt hat in seiner kriminaltechnischen Auswertung vom 20.08.1999 überzeugend ausgeführt, dass es nicht nachvollziehbar sei, wie und wann der ehemalige Geschäftsführer der sächsischen Spielbanken in den Besitz des Briefes gekommen sein soll, zumal aufgrund der Brisanz des Inhaltes besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sein sollten, damit der Brief nicht in fremde Hände gerät. Ferner sei es unerklärlich und widerspreche den bisherigen Erkenntnissen zum Verhalten des ehemaligen Geschäftsführers der Sächsischen Spielbanken, dass dieser den Brief nicht sofort zum Zwecke seiner Rehabilitation weitergeleitet habe. Schließlich enthalte der Brief bei analytischer

Dass die Zweifel an der Authentizität des Briefes zudem Anlaß boten, die Ermittlungen gegen Rechtsanwalt Dr. Kefler einzustellen, belegen die Ausführungen des Staatsanwalts Klein in seinem Einstellungsbeschluss gemäß § 170 Abs. 2 StPO gegen Rechtsanwalt Dr. Kefler und Herrn Jungkans vom 25.07.2000, in welchem er zur Begründung der Einstellung unter anderem die von Kriminalhauptkommissar Winter aufgeführten Bedenken an der Echtheit des Briefes anführt.

- c) Da der sachbearbeitende Staatsanwalt den Stand der Ermittlungen zum Zeitpunkt der Antragstellung kannte, hätte er auch wissen können, dass das Ergebnis der Ermittlungen unter Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege den Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses u.a. der Kanzleiräume eines Rechtsanwalts nicht mehr vertretbar erscheinen ließ. Er handelte insoweit mindestens fahrlässig.

Zu einem anderen Ergebnis gelangt man auch nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 20.10.1999, Az.: 5 Qs 382/99, in welcher dieses die Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Leipzig als unbegründet zurückwies.

Denn der Vorwurf fahrlässigen Verhaltens des Staatsanwalts Klein wäre aufgrund der Entscheidung des Landgerichts Leipzig nur dann zu verneinen, wenn dieses - nach sorgfältiger Prüfung - die Rechtmäßigkeit der Amtstätigkeit bejaht hätte (BGH, Urte. vom 16.10.1997, NJW 98, 751, 752).

Dies ist indes nicht der Fall.

aa) Die Schwere der Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffes sowie vom Anlass und Beweggründen des Handelnden sowie vom Grad seines Verschuldens abhängig (BGH NJW 85, 16/17; Palandt, 61. Aufl., § 128, Rn. 200).

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss ausführte, handelt es sich bei der Durchsuchung der Kanzleiräume des Rechtsanwaltes um einen besonders tiefgreifenden und folgenschweren Grundrechtseingriff. Insbesondere liegt ein besonders gewichtiger Eingriff in die Privatsphäre und in das Grundrecht der freien Berufsausübung vor. Damit wurde auch das Persönlichkeitsrecht des Rechtsanwalts Keßler als dessen umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit betroffen (BGH 34, 72/78; Palandt, 61. Aufl., § 823, Rn. 176). Da der Anlass und Beweggrund für das staatliche Handeln - wie oben ausgeführt - nicht nachvollziehbar sind, liegt eine schwere Persönlichkeitsverletzung vor.

bb) Es konnte auch keine ausreichende Wiedergutmachung durch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 18.10.2001 erfolgen. Denn erst durch ein Urteil, durch das dem Geschädigten ein Schmerzensgeld zugesprochen wird, erfolgt ein äugensfälliger, insbesondere im Verständnis der interessierten Öffentlichkeit gerechter Ausgleich für das Herrn Dr. Keßler zugefügte Unrecht.

Dass die bei Rechtsanwalt Dr. Keßler durchgeführte Durchsuchung verfassungswidrig war, wird zwar durch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes belegt. Die Frage, ob der Freistaat hierfür nicht auch Schadenersatz zu leisten habe, würde aber unbeantwortet bleiben, der Anspruch auf Rehabi-

2. Feststellung der Verpflichtung des Freistaates zum Ersatz materieller Schäden

Der Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagte verpflichtet ist, die Herrn Rechtsanwalt Dr. Kehler aufgrund der Amtspflichtverletzung entstandenen materiellen Schäden zu ersetzen, ist begründet. Zur Frage der schuldhaft rechtswidrigen Amtspflichtverletzung ist bereits unter 1. ausgeführt. Hieraus resultiert der Anspruch des Rechtsanwaltes auf Ersatz des ihm durch die schuldhaft rechtswidrige Handlung begangenen Schadens.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Ommelin  
VRiLG

Quakernack  
RiLG

Pöllner  
VRiLG

für den Gleichlauf der Ausfertigung  
mit der Urkunde 4. Okt 03

Leipzig, den  
Der Urkundsbereich der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Leipzig

